



INFO FÜR DIENSTGEBER/ DIENSTNEHMER

Wien, Juni 2013

ZUVERDIENSTGRENZEN 2013[©]

Neben dem Bezug der meisten Sozialversicherungsleistungen können grundsätzlich Einkünfte erzielt werden – allerdings gibt es in den meisten Fällen **Zuverdienstgrenzen**, die nicht überschritten werden dürfen, dass die Leistungen nicht **eingestellt** oder **zurückbezahlt** werden müssen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über Leistungen, die eine Zuverdienstgrenze vorsehen:

- **Alterspension:** Eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension löst kein Ruhen der Pension aus - sie wirkt im Gegenteil pensionserhöhend.
- **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:** Sie entfällt mit dem Tag, an dem der Pensionist eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein monatliches Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.
- **Korridor pension:** Die Korridor pension entfällt in dem Zeitraum, in dem der Versicherte vor Erreichen des Regelpensionsalters eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt oder ein monatliches Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.
- **Schwerarbeitspension:** s. Korridor pension.
- **Invaliditätspension:** Bei gleichzeitigem Bezug einer Invaliditätspension und eines Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze wandelt sich die Invaliditätspension in eine Teilpension um; von der „Vollpension“ wird ein (gestaffelter) Anrechnungsbetrag abgezogen.
- **Berufsunfähigkeitspension:** s. Invaliditätspension.
- **Witwen-/Witwerpension, Waisenspension:** Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen 0 % und 60 % der Pension des verstorbenen Ehepartners - es bestehen eine Menge an Detailbestimmungen.
- **Kinderbetreuungsgeld:** Es gibt unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, je nachdem, ob es sich um ein pauschales Kinderbetreuungsgeld oder um die einkommensabhängige Variante handelt: **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld** - 6.100 Euro; **Pauschalvariante** - 16.200 Euro oder höherer individueller Grenzbetrag (60 % der Einkünfte des letzten Kalenderjahrs vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, maximal aus dem der Geburt drittvorangegangenen Kalenderjahr).
- **Arbeitslosengeld:** Eine parallele Beschäftigung muss dem AMS **umgehend gemeldet** werden, auch wenn die Entlohnung unter der Geringfügigkeit liegt. Wenn ein Arbeitsloser aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten ein Entgelt erzielt, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, gilt er nicht als arbeitslos und hat für den entsprechenden Zeitraum keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn der Arbeitslose beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, gilt er auch dann nicht als arbeitslos, wenn das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden und der neuen, geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.
- **Notstandshilfe:** Eine parallele Beschäftigung muss dem AMS **umgehend gemeldet** werden, auch wenn die Entlohnung unter der Geringfügigkeit liegt. Bei der Beurteilung der Notlage wird auch das Partnereinkommen mitgerechnet. Wenn ein Notstandshilfebezieher (irgend) ein Entgelt erzielt, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, ist es auf die Notstandshilfe des Folgemonats anzurechnen.
- **Studienförderung:** Die Einkommensgrenze beträgt generell 8.000 Euro und erhöht sich um 2.762 bis 4.216 Euro je unterhaltsberechtigtem Kind.
- **Familienbeihilfe:** Ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr beträgt die jährliche Einkommensgrenze für das Kind 10.000 Euro - sonst entfällt die Familienbeihilfe grundsätzlich für das ganze Jahr.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.

Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem „Stingl – Top Audit

Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service

nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl-topaudit.at